

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, 13. Mai 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-395
Telefax: 0511/1241-
Auskunft erteilt: Herr Heße
Az.: 7020 II 5 III 7, 10 R 490

Rundverfügung G11/1997

Prüfung von Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung

Zusammenfassung:

Jahresabschlüsse von unselbständigen kirchlichen Einrichtungen, die die kaufmännische Buchführung anwenden, sind weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Für Vereine und Kapitalgesellschaften, an denen kirchliche Körperschaften beteiligt sind, ist in Satzung oder Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, daß neben einer - fakultativen oder zwingenden - Prüfung durch Dritte das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ein Prüfungsrecht erhält.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zahlreiche Einrichtungen (z.B. die Diakoniestationen) sind aufgrund der Pflegebuchführungsverordnung verpflichtet, statt der bisher angewandten kameralistischen Buchführung die kaufmännische Buchführung einzusetzen. Zugleich erwägen kirchliche Körperschaften gegenwärtig, ihre bisher rechtlich unselbständigen diakonischen Einrichtungen als gemeinnützige GmbH oder in einer ähnlichen Rechtsform rechtlich zu verselbständigen. Dies bedingt ebenfalls die Einführung der kaufmännischen Buchführung. Die Änderung von Rechtsform oder Buchführungswesen einer Einrichtung hat zugleich Auswirkungen auf die Prüfung ihres Jahresabschlusses.

Abhängig von Rechtsform und Größe der Einrichtung gilt dabei folgendes:

A. Rechtlich unselbständige Einrichtungen

Nach §§ 79 - 87 Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) besteht für **alle** unselbständigen Einrichtungen die Pflicht, ihr Rechnungswesen durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn für die Einrichtung die kaufmännische Buchführung gem. §§ 19, 54 Abs. 2 KonfHOK zugelassen ist. Unbeschadet der Rechnungsprüfung nach §§ 79 - 87 KonfHOK kann durch die zuständigen Organe des Trägers der Einrichtung nach § 10a Durchführungsbestimmungen zur KonfHOK (DBKonfHOK, KAbI. 1996, 133) ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer für die Prüfung bestellt werden. Der von diesen erstellte Prüfungsbericht ist nach § 77 Abs. 2 S. 1 DBKonfHOK spätestens elf Monate nach Ablauf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres dem nach § 87 I KonfHOK Entlastung erteilenden Organ vorzulegen. Soll ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Prüfer mit der Prüfung beauftragt werden, ist bei Auswahl des Prüfers darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser über hinreichende Erfahrungen in der Prüfung sozialer oder diakonischer Einrichtungen verfügt.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist bis auf weiteres gebührenfrei. Kosten der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer sind von der Einrichtung zu tragen.

B. Kleine Kapitalgesellschaften, andere juristische Personen des Privatrechts

Kleine Kapitalgesellschaften (z.B. gemeinnützige GmbH) sind nach § 267 Abs. 1 HGB solche, die mindestens **zwei** der drei nachfolgenden Merkmale **nicht überschreiten**:

1. 5.310.000,00 DM Bilanzsumme,

2. 10.620.000,00 DM Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlußstichtag,
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer, § 267 Abs. 5 HGB.

Kleine Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine), die diakonische Aufgaben wahrnehmen, unterliegen keiner Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften. Die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Einrichtung ordnungsgemäß gewirtschaftet hat, gebietet es jedoch, den Jahresabschluß von dritter Seite prüfen zu lassen. Zu den Voraussetzungen der Beteiligung einer kirchlichen Körperschaft an einer juristischen Person des Privatrechts (nachfolgend: Unternehmen) gehört daher nach u.a. § 39 Abs. 1 Nr. 4 KonfHOK, daß sichergestellt ist, daß der Jahresabschluß des Unternehmens entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird. Regelmäßig ist daher in die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die die Prüfungspflicht statuiert.

Soweit kirchlichen Körperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens gehört, ist nach § 89 Abs. 2 KonfHOK, § 66 Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), in der Satzung des Unternehmens vorzusehen, daß den nach § 84 KonfHOK für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen ein unmittelbares Unterrichtsrecht und ein Recht zur Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens eingeräumt wird.

Soweit danach nicht die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zwingend vorzusehen ist, haben die genannten Unternehmen die Möglichkeit, die Prüfung entweder durch das Rechnungsprüfungsamt freiwillig oder, falls diese Möglichkeit nicht gewählt wird, durch einen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfer) vornehmen zu lassen. Wegen der Kosten wird auf Abschnitt A. verwiesen.

C. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die zwei der drei unter B. genannten Merkmale überschreiten, sind nach § 267 Abs. 2 und 3 HGB mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften. Ihr Jahresabschluß ist nach §§ 316 ff. HGB zwingend durch einen externen Abschlußprüfer zu prüfen. Dieser ist von der Einrichtung zu beauftragen. Auf Wunsch ist das RPA bei der Auswahl und Beauftragung eines solchen Prüfers behilflich. Hinsichtlich der Prüfung durch die Rechnungsprüfung nach §§ 84, 89 Abs. 2 KonfHOK, § 66 Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) gilt das zu B. Ausgeführte.

D. Weiteres Verfahren

Soweit danach die Prüfung der unter B. und C. genannten Unternehmen durch das Rechnungsprüfungsamt vorzusehen ist, bitten wir, uns die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Gremien der Unternehmen mit einer Zweitschrift für das RPA bis spätestens zum 30.06.97 zuzuleiten. Das Gleiche gilt, wenn eine der unter A. genannten Einrichtungen die Prüfung ihres Rechnungswesen freiwillig durch einen externen Prüfer durchführen lassen will.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff